

## **LESEFASSUNG**

### **der Satzung des Schulverbandes Oldenburg-Land über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Oldenburg-Land**

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

---

## **Satzung**

### **des Schulverbandes Oldenburg-Land über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Oldenburg-Land**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 22.09.2022 folgende Satzung des Schulverbandes Oldenburg-Land erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Schulverband Oldenburg-Land ist Träger der Grundschule Oldenburg-Land mit den Standorten in Göhl, Gremersdorf, Hansühn und Neukirchen und betreibt an diesen Standorten eine betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die betreute Grundschule an den Standorten Göhl, Gremersdorf, Neukirchen und kann von den Grundschulern der Grundschule Oldenburg-Land an den üblichen Unterrichtstagen in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Aufnahme bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsvordruckes zu stellen.
- (3) Einem Aufnahmeantrag kann nur insoweit entsprochen werden, als Plätze vorhanden sind. Anträge, denen nicht sofort entsprochen werden kann, werden auf die Warteliste gesetzt. Das Angebot berücksichtigt vorrangig Anmeldungen von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter sowie von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf und von solchen Eltern, die berufstätig sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die betreute Grundschule.

### **§ 3 Betrieb**

- (1) Die Betreuungszeiten der Betreuten Grundschule richten sich nach den Unterrichtszeiten der einzelnen Standorte und ergeben sich aus dem jeweiligen Bedarf vor Ort.
- (2) Wird die betreute Grundschule aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

### **§ 4 Gebühren**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die betreute Grundschule.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme von zwei Stunden Betreuung beträgt an allen Grundschulstandorten: 20,00 €. Für die Inanspruchnahme einer verlängerten Betreuungszeit erhöht sich die monatliche Gebühr für jede weitere ½ Stunde um jeweils 5,00 €.
- (3) Der Tagessatz für eine kurzfristige Betreuung am den Grundschulstandorten beträgt 4,00 €. Dieser wird von der Amtsverwaltung Oldenburg-Land regelmäßig entsprechend in Rechnung gestellt.
- (4) Die Betreuungskosten werden durch einen entsprechenden Gebührenbescheid festgesetzt und sind jeweils am 15. des laufenden Monats an den Schulverband Oldenburg-Land – Amtskasse Oldenburg-Land – durch die Erziehungsberechtigten zu entrichten. Sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Ermäßigung**

In folgenden Fällen wird eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr gewährt:

1. Für das zweite Kind, welches in der Betreuten Grundschule Oldenburg-Land betreut wird, wird eine Ermäßigung von 10% auf dessen Betreuungsgebühr gewährt.
2. Kinder im Haushalt von Erziehungsberechtigten, welche Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, wird eine Ermäßigung von 50% auf die Betreuungsgebühr gewährt. Hierfür ist die Vorlage eines entsprechenden Bescheides beim Amt Oldenburg-Land erforderlich.

## **§ 6 Mittagsverpflegung**

- (1) Es wird je nach Bedarf an den Schulstandorten ein Mittagessen angeboten. Die Kosten für alle Grundschulstandorte belaufen sich auf monatlich 50,00 € und werden zusammen mit der Betreuungsgebühr im Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Anmeldung zum Mittagessen ist für 6 Monate verbindlich. Eine Abmeldung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss möglich.
- (3) Die Anmeldung zum Mittagessen ohne die Aufnahme in die betreute Grundschule ist nicht möglich.

## **§ 7 Ferienbetreuung**

- (1) Es wird je nach Bedarf an den Schulstandorten eine Ferienbetreuung an einer oder mehreren Wochen in den Sommerferien angeboten, sofern hierfür entsprechendes Betreuungspersonal vorgehalten werden kann. Ein Bedarf besteht, sofern mindestens 5 Kinder verbindlich angemeldet werden.
- (2) Die wöchentliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr beträgt 75,00 €.

Die wöchentliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr beträgt 100,00 €. In dieser Gebühr sind die Kosten für die dazugehörige Mittagsverpflegung enthalten.

## **§ 8 Abmeldung und Kündigung**

- (1) Das Betreuungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Schuljahres (01.08. -31.07. des Folgejahres) und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht durch schriftliche Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung beendet wird. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch, sobald das Kind auf eine andere Schule wechselt.
- (2) Eine Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (3) Der Schulverband Oldenburg-Land kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt wird.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und gekündigt werden.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Betreuten Grundschule, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDStG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a+b und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Betreute Grundschule, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Einwohnermeldeämter
  - Datenbank der Grundschule Oldenburg-Land
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Der Schulverband Oldenburg-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallen Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Oldenburg-Land über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Oldenburg-Land vom 27.11.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 10.10.2022

(L.S.)

Schulverband Oldenburg-Land  
Der Schulverbandsvorsteher  
gez. Thomas Bauer

**Die Lesefassung berücksichtigt:**

<b>die</b>	<b>vom</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
Satzung	10.10.2022	01.01.2023	
